



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand September 2024

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden („Käufer“), die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der Zusatzbemerkungen auf unserer Preisliste bzw. Betonleistungsbeschreibung sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge, insbesondere auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung bis zur wirksamen Einbeziehung neuer Allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der im Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung. Wir werden auf Änderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinweisen.
4. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Im Einzelfall davon abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen von Käufern werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

II. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, auch bei Nebenabreden, Zusicherungen, Garantien und nachträglichen Vertragsänderungen. Mündlich abgegebene Erklärungen unsererseits sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, per E-Mail oder per Fax bestätigt werden; abweichend hiervon sind mündliche abgegebene Erklärungen eines unserer gesetzlichen Vertreter bindend.

III. Angebote, Preise

1. Soweit nicht anders bezeichnet, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Mit schriftlicher Bestätigung oder Auslieferung der Ware ist der Auftrag für uns verbindlich.
2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen = Mindermengen), für die schlechte Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
3. Unsere Verkaufspreise beziehen sich jeweils auf einen cbm fertig verdichteten Beton und gelten nur als Festpreise, wenn sie durch uns ausdrücklich als solche schriftlich zugesagt sind. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen liegt allen unseren Aufträgen stets unsere am Tage der Auftragserteilung gültige Preisliste mit Zusatzbemerkungen zugrunde. Die angebotenen Preise sind Nettopreise. Hierzu wird die jeweils am Tage der Lieferung gültige gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.
4. Die richtige Wahl der Betonfestigkeitsklasse, Expositionsklasse und Menge liegt allein im Verantwortungsbereich des Käufers. Diesbezügliche Beratungen können unsere Einstandspflicht nur auslösen, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsverbindlich von der Geschäftsleitung oder eigens dazu von ihr bestimmten Personen erteilt sind und die vom Käufer gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren. Bestellt der Käufer Betone nach Preisliste, so sind wir nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Käufer bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eigenschaft aufweisen.
5. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß § 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.
6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

IV. Preisanpassung

1. Die Verkaufspreise für Beton sollen wertbeständig sein. Wenn zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 1 Monat liegt, ohne dass eine Lieferverzögerung vorliegt, die von uns zu vertreten ist, können die Verkaufspreise nach Maßgabe der nachfolgenden Formel und Regelungen auf Einforderung einer Partei angepasst werden (die „Preisanpassung“):
$$\text{Verkaufspreis neu} = \text{Verkaufspreis alt} \times (\text{Index neu} \div \text{Index alt})$$
2. Hierbei gelten folgende Definitionen:
Verkaufspreis neu = angepasste Verkaufspreise für einen cbm Beton;
Verkaufspreis alt = bei Vertragsabschluss vereinbarte Verkaufspreise;
Index neu = maßgeblicher Index im Monat der Preisanpassung;
Index alt = maßgeblicher Index im Monat der Auftragserteilung.
3. Alle Berechnungen nach IV. Abs. 1. sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.
4. Der maßgebliche Index ist der Index GP 23 63 für Frischbeton (Transportbeton) auf Öbv Basis 2021 = 100 aus den Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes (vorstehend und nachfolgend nur „Index“).
5. Eine Preisanpassung nach Abs. 1. kann von beiden Vertragspartnern eingefordert werden, wenn sich der Index seit Vertragsschluss oder seit der letzten Preisanpassung um mehr als 10% verändert hat. Die Änderung des Index im maßgeblichen Zeitpunkt gemäß nachfolgendem Abs. 6. hat derjenige Vertragspartner nachzuweisen, der die Preisanpassung einfordert.
6. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Index neu ist der Zeitpunkt der Stellung der jeweiligen Abrechnung.
7. Dem Kunden steht bei Preisanpassungen nach dieser Ziffer IV. Abs. 1-6 ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Vor Zugang der Kündigung durchgeführte Lieferungen bleiben durch die Ausübung des Kündigungsrechts unberührt.
8. Zwecks Weitergabe von Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss (insbesondere für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht, Energie, Diesel- und Maut-/LSVA-Kosten und /oder Löhne) sind wir in Dauerschuldverhältnissen berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Preise anzuwenden, wenn und soweit die Kostensteigerungen nicht durch Kostensenkungen ausgeglichen werden und hierdurch das beim Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Lasten des Käufers verändert wird. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der letzten 6 Monate eine Preiserhöhung nach dieser Ziffer IV. Abs. 1-6 erfolgt ist.

V. Gefahrübergang, Versand

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware beim Transport geht grundsätzlich in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware den Misch- und Dosierturm verlässt. Der Beton rollt sodann auf Gefahr des Käufers zur vereinbarten Stelle. Erfolgt der Transport jedoch mit unseren Fahrzeugen, so geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, wenn das Fahrzeug von der öffentlichen Straße zur vereinbarten Stelle abfährt.

2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Absendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

VI. Lieferung, Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Angaben des Käufers. Wird diese durch ihn nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle uns dadurch entstehenden Kosten. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Verweigerung, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen.
2. Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Im Falle des Leistungsverzuges kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Das Gleiche gilt bezüglich des Rechts, Schadensersatz zu verlangen. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung durch den Käufer erforderlich ist.
3. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer hierwegen nicht zu. Nicht zu vertreten haben wir insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Dasselbe gilt bei Lufttemperaturen von $\leq 5^{\circ}\text{C}$ sowie Frischbetontemperaturen von $\geq 30^{\circ}\text{C}$. Zur Kühlung von Beton sind wir nicht verpflichtet.
4. Lieferung an eine vereinbarte Baustelle kann nur erfolgen, sofern eine mit unseren Spezialtransportern (bis 42 t) befahrbare Anfuhrstraße vorhanden ist, auf der das Transportbetonfahrzeug die Baustelle ohne jegliche Gefahr erreichen und verlassen kann. Der Käufer hat die Entladestelle ordnungsgemäß abzusperren und zu sichern. Er ist verpflichtet, eventuell für die An- und Abfahrt sowie das Entladen erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Wir sind berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung der angefahrenen Waren zu unterlassen, diese, wenn nötig, zu entsorgen sowie Fracht- und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Käufer zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen. Durch besondere Witterungsverhältnisse hervorgerufene Mehrkosten und vorspannbedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Er haftet auch für alle Schäden, die uns oder von uns beauftragten Dritten infolge unzulänglicher Anfuhrstraßen entstehen. Das Abladen muss unverzüglich, zügig (1cbm/8 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.
5. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht des Fahrzeugs überschritten wird.
6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Aufträge in Teilleistungen zu erfüllen, die, wenn die restlichen Teile innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht werden und der Teilleistung keine sachlichen Gründe entgegenstehen oder die erbrachten Teilleistungen für den Käufer nicht ohne Interesse sind, von diesem nicht zurückgewiesen werden können. Jede Teilleistung ist ein selbständiges Geschäft.
7. Der Käufer ist verpflichtet, eine zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins berechtigte Person bereitzustellen, die auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt. Die Unterzeichnung des Lieferscheins auf Papier oder digitalem Endgerät den Käufer oder seine Vertreter gilt nicht nur als Empfangsbestätigung, sondern zugleich als Abnahme der Ware entsprechend dem Inhalt des Lieferscheins.
8. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der vereinbarten schriftlichen Form durch eine elektronische Form. Einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.d. § 126a Abs. 1 BGB bedarf es hierfür nicht. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name i.V.m. der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert. Gesetzlich vorgeschriebene Formerfordernisse bleiben von Ziff. VI.8.S. 1-4 unberührt.
9. Spätestens mit der Annahme der Ware werden für den Fall, dass unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zuvor noch keine Geltung haben, unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, die auf dem (papierhaften oder elektronischen) Lieferschein auszugsweise abgedruckt sind, Vertragsbestandteil. Die Übereignung erfolgt somit unter Vereinbarung des unter Ziff. VIII dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegten verlängerten Eigentumsvorbehalts.

VII. Zahlung

1. Die Abrechnung der gelieferten Betonmenge erfolgt nach dem Inhalt (papierhaften oder elektronischen) des Lieferscheins, es sei denn, der Käufer weist eine abweichende Menge nach.
2. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug in verlustfreier Kasse zur Zahlung fällig und binnen 30 Tagen nach Zugang zahlbar. Mit Ablauf dieses Datums tritt Verzug ein. Die Rechnung gilt 2 Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, es sei denn, der Käufer weist einen späteren Zugang nach.
3. Ist der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, sind wir berechtigt, so lange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnung erfolgt, oder die Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
4. Wir sind zudem, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
5. Unsere sämtlichen Forderungen werden - auch bei Stundung - sofort fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind, insbesondere, wenn gegen den Käufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, die nicht binnen 2 Wochen wieder aufgehoben werden. Wir sind alsdann nach unserer Wahl und nach Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuerlangen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

6. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.
7. Unsere Kontoauszüge gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht binnen Monatsfrist, gerechnet vom Ausstellungsdatum an, schriftlich widersprochen wird. Wir werden den Käufer im Kontoauszug oder im Zusammenhang mit dessen Übersendung auf diese Rechtsfolge hinweisen.
8. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies erfüllungshalber und nicht an Erfüllungsstatt.
9. Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so gilt die in §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB bezeichnete Tilgungsreihenfolge, ohne dass dem Schuldner eine Bestimmungsmöglichkeit zusteht. Wir sind berechtigt, im Einzelfall eine hiervon abweichende Tilgungsreihenfolge festzulegen. Diese findet nur auf Zahlungen Anwendung, die der Käufer nach Mitteilung der abweichenden Tilgungsreihenfolge leistet.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Befriedigung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Käufer samt aller diesbezüglicher Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen). Gegenüber dem Käufer bleibt die von uns gelieferte Ware in unserem Eigentum. Wird die Ware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich seiner Rechte auf Einräumung von Sicherheiten mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Ware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in sein eigenes Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an.
2. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, uns über die Bestimmungen unter VIII. betreffende Abtretungsverbote zwischen dem Käufer und Dritten vor Vertragsschluss, spätestens vor der Abnahme der Ware, zu informieren. Besteht ein solches Abtretungsverbot, können wir die Leistung verweigern und Vorkasse verlangen.
4. Verarbeitet der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung die von uns gelieferte Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache, an der der Käufer Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt der Käufer uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt sein Eigentum an der neuen Sache bzw. Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer hat in diesem Fall die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache unentgeltlich und mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren. Eine Verarbeitung unserer Ware zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen.
5. Veräußert der Käufer solche Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware nur in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
6. Solange wir den Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen, gestatten wir dem Käufer hiermit die Veräußerung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, jedoch unterliegt diese Ermächtigung der Einschränkung, dass die Forderungen aus Weiterveräußerung oder das (Mit-)Eigentum bei Verarbeitung gemäß vorstehenden Vorschriften tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen einzuziehen. Deren Schuldner sind uns auf Verlangen zu benennen, wie uns auch sonstige für die Einziehung erforderliche Auskünfte jederzeit zu erteilen sind. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt offenzulegen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Erfolgt der Weiterverkauf oder die Verarbeitung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis oder Gesamtwerklohn, so erfolgt die Vorausabtretung nur in der Höhe, die dem Anteil der Vorbehaltsware an der Gesamtforderung entspricht.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für unseren Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens sowie sonstigen Zwangsvollstreckungsverfahren erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verarbeitung sowie die Einzugsermächtigung; Letztere erlischt auch im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes.
9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe der Sicherheit nach Wahl des Käufers verpflichtet.

IX. Rügepflicht, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Abtretungsverbot

1. Der Käufer hat Abweichungen des gelieferten vom bestellten Material hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Menge (Mängel) unverzüglich bei Abnahme zu rügen, sofern die Mängel offensichtlich sind. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Erkennbarkeit zu rügen. Dasselbe gilt bei der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte. Die Rüge hat schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung zu erfolgen; eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und insbesondere Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware spätestens vor der Verarbeitung oder dem Einbau auf Mängel hin zu untersuchen. Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verändert, verarbeitet oder eingebaut werden.
3. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Untersuchung (Ziff. 2) oder Rüge gilt die Ware als genehmigt und der Käufer ist mit der Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. § 377 HGB gilt insoweit mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist.
4. Darüber hinaus entfällt unsere Einstandspflicht auch, wenn
 - a) der gelieferte Beton nicht gemäß den einschlägigen DIN EN- Vorschriften verarbeitet und nachbehandelt wird;
 - b) der Beton auf der Baustelle in unzulässiger Weise, insbesondere durch erhöhten Wasserzusatz, verändert wird;
 - c) die Verarbeitung des Betons über längere Zeiträume als für die Verwendung vorgeschrieben erstreckt wird;
 - d) der von uns gelieferte Beton mit Beton anderer Herkunft zusammengebracht wird;
 - e) Zusatzmittel oder besondere Dosierungen an der Baustelle durch den Käufer vorgeschrieben oder zugegeben werden.

Die Einstandspflicht bleibt nur bestehen, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht durch die jeweils beschriebene Handlung verursacht wurde.

5. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen worden sind.
 6. Garantien im Rechtsinne erhält der Käufer durch uns nicht, soweit dies nicht im Einzellall einschließlich der Rechtsfolgen einer Garantieverletzung schriftlich vereinbart wird. Eine Bezugnahme auf DIN EN-Normen beinhaltet nur die nähere Betonbezeichnung und stellt keine Garantie dar.
 7. Der Käufer hat uns im Falle einer Mängelanzeige die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Untersuchung der Ware zu geben und uns zu diesem Zwecke insbesondere Zugang zur gelieferten Ware zu verschaffen oder uns diese zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens des Käufers können wir die uns hieraus entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
 8. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer verzichtet darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Dieser Absatz 8 gilt nicht bei der Geltendmachung von Rechten nach X.3. durch den Käufer.
 9. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Ansprüche gegen uns an einen Dritten abzutreten, es sei denn, es liegt ein Fall des § 354 a HGB vor.
- X. Gewährleistungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkungen**
1. Die Betone unserer Betonleistungsbeschreibung werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Betone gelten die jeweiligen Sondervereinbarungen.
 2. Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe sind keine Mängel; liegt der gelieferte Beton im Rahmen dieser Toleranzen, wird eine Einstandspflicht nicht begründet. Hingegen gilt jede Abweichung des gelieferten Betons vom (papierhaften oder elektronischen) Lieferschein, insbesondere bezüglich Betonüte, Zuschlagstoffen und Menge als Mangel. Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall und informieren nicht verbindlich über die exakte Beschaffenheit des zu liefernden Betons.
 3. Soweit unsere Einstandspflicht gegeben ist, ist der Käufer berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Wir können, unbeschadet unseres Rechts, die Nacherfüllung aus den gesetzlichen Gründen zu verweigern, zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen. Nach seiner Wahl schreiben wir dem Käufer statt der Nacherfüllung den Minderwert gut. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Wir können die Nacherfüllung entsprechend § 439 Abs. 4 S. 2 BGB verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung bei einem nicht zu vertretenden Mangel 150 % des Werts der Sache in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts übersteigen. Einen Rückgabeanspruch hinsichtlich mangelhaft gelieferter Sachen hat der Kunde im Falle der Ersatzlieferung nicht.
 4. Wir haften nicht auf Schadensersatz für Mängel und aus sonstigen Gründen. Das gilt nicht
 - a) für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
 - b) bei Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Eigenschaft
 - c) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung oder arglistig verschwiegenen Mängeln
 - d) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - e) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 5. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444, § 445b BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen; dann gilt die kürzere gesetzliche Verjährung. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß X. Ziff. 4 lit. a, lit. c und lit. d bleiben hiervon unberührt.
 6. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die Ware durch den Käufer oder einen Dritten mehr als unerheblich verändert wurde, insbesondere dann, wenn hieraus eine neue Sache hergestellt wurde.
 7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- XI. Betonpumpen-Einsatz**
1. Die Vermietung von Betonpumpen erfolgt in entsprechender Anwendung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Insbesondere ist unsere Haftung entsprechend begrenzt.
 2. Wir weisen darauf hin, dass der zu pumpende Beton entsprechend unserer Betonleistungsbeschreibung als pumpfähig bezeichnet sein muss. Abweichungen im Einzelfall müssen schriftlich zugesagt sein. Bestellt der Auftraggeber die Betonpumpe gleichzeitig mit nicht pumpfähigem Beton, so geht die erforderliche Wasserzugabe an der Baustelle auf sein Risiko unter Ausschluss unserer Gewährleistung.
- XII. Baustoffüberwachung**
- Unserem Beauftragten (WPK-Prüfstelle) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben des von uns gelieferten Baustoffs zu entnehmen.
- XIII. Datenschutz**
- Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Käufer können personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auf die Informationen zum Datenschutz, die unserer gesonderten Datenschutzerklärung zu entnehmen sind, wird verwiesen.
- XIV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts.
 2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, auch Frankfurterungen, ist unsere auf dem jeweiligen (papierhaften oder elektronischen) Lieferschein ausgewiesene Produktionsstätte.
 3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Freiburg i.Br. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.